

Satzung  
des Kreisverbandes Rendsburg- Eckernförde der Hotel- und  
Gaststättenbetriebe e. V. im Schleswig- Holsteinischen  
Hotel- und Gaststättenverband e. V.

§ 1  
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kreisverband Rendsburg- Eckernförde der Hotel- und Gaststättenbetriebe e. V.. Der Sitz des Vereins ist Rendsburg.

§ 2  
Zweck

Der Kreisverband bezweckt die Förderung der gemeinsamen Interessen der wirtschaftlichen, steuerlichen, beruflichen, sozialpolitischen und tariflichen Belange, den Rechtsschutz – außer Straf- und Zivilstrafsachen- sowie die Wahrnehmung der besonderen Interessen des Fremdenverkehrsgewerbes.

§ 3  
Mitgliedschaft

Dem Kreisverband können aufgrund eines schriftlichen Antrages alle Unternehmer und Unternehmungen ( natürliche und juristische Personen ) beitreten, die im Besitz einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz sind oder einen nach diesem Gesetz erlaubnisfreien Betrieb führen bzw. deren Ehegatten oder Abkömmlinge, soweit sie mit der Leistung des Betriebes beauftragt sind.

Es können für einen Betrieb auch zwei Personen die Mitgliedschaft erwerben, z.B. Geschäftsführer juristischer Personen, Ehegatten, Abkömmlinge, Adoptivkinder und Stellvertreter im Sinne § 11 Gaststättengesetz.

Erwirbt für einen Betrieb eine weitere Person die Mitgliedschaft, so hat diese Person den Betrag gemäß Ziffer 4 der Beitragsordnung des Landesverbandes zu entrichten.

Auch für diese Mitglieder besteht die Vollmitgliedschaft, sie sind stimmberechtigt und wählbar.

Die Mitgliedschaft zum Kreisverband bedingt auch die Mitgliedschaft zu dem jeweiligen Ortsverband und zum Landesverband.

Die Beiträge zum Kreis- und Ortsverband sind nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu zahlen. Die Beiträge zum Landesverband richten sich nach der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Über Aufnahme oder Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Der Ausschluss erfolgt dann durch den Landesverband.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist und spätestens drei Monate vorher dem Vorstand durch Einschreibbrief angezeigt werden muss.,
2. bei Aufgabe des Betriebes kann die Mitgliedschaft ausnahmsweise bis zum nächsten Quartalsende gekündigt werden,
3. durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied den Satzungen oder Beschlüssen des Kreisverbandes zuwiderhandelt oder wenn ein Mitglied durch Gerichtsverfahren zur Beitragszahlung beigetrieben worden ist oder wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung trotz wiederholter Aufforderung rückständig geblieben ist. Ausgeschlossene oder freiwillig ausgetretene Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied binnen eines Monats das Recht des Einspruchs zu. Über den Einspruch entscheidet der Landesverband gemäß § 3 Ziffer. 2 seiner Satzung.

#### § 4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Kreisverbandes haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Kreisversammlung berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die gemeinsamen Interessen des Hotel- und Gaststättengewerbes und des Fremdenverkehrs zu fördern und den Aufgaben des Verbandes in jeder Weise Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweilig festgesetzten Mitgliedsbeiträge für den Orts-, Kreis- und Landesverband pünktlich zu bezahlen.

#### § 5

#### Ehrungen

Ein verdienter, ausscheidender 1. Vorsitzender des Kreisverbandes kann auf Lebenszeit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, jedoch mit der Maßnahme, dass es nur zwei Ehrenvorsitzende geben kann. Ebenso können verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 6

#### Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

## § 7

### Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. den ernannten Ehrenvorsitzenden  
( mit beratender Stimme)
6. Kreisausbildungswart
7. 2 Beisitzer

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und wird von der Kreisversammlung in folgenden Zeitabständen gewählt: (notwendige Auslagen und Spesen werden erstattet)

alle zwei Jahre

1. Vorsitzenden
- Schriftführer
- 1 Beisitzer

in den darauffolgendem  
Jahr

2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Berufsausbildungswart
- 1 Beisitzer

Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabe des Vorstandes ist die Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung. Der 1. Vorsitzende vertritt den Kreisverband rechtsverbindlich im Sinne des § 26 BGB. Seine Vertretung geschieht durch den 2. Vorsitzenden. Der Schriftführer hat über jede Kreisversammlung ein Protokoll zu führen und die Verbindung mit der Presse zu koordinieren.

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Kreisverbandes nach Maßgabe des Vorstandes und der in der Kreisversammlung gefassten Beschlüsse.

## § 8

Der Beirat besteht aus dem Vorstand und allen Ortsverbandsvorsitzenden des Kreisverbandes.

## § 9

### Kreisversammlung

Die Kreisversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne der Vorschriften des BGB. Sie wird einberufen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe des Tagungsortes, der Versammlungszeit und der Tagesordnung.

Die Einberufung soll in der Regel eine Woche vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

Außerordentliche Kreisversammlungen ruft der Vorstand ein, wenn er selbst oder ein Drittel der Mitglieder diese Einberufung für geboten halten. Ihre Einberufung ist an keine Frist gebunden. Sämtliche Einberufungen haben schriftlich zu erfolgen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.

Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu erteilen. Die Kreisversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden.

Jede vorschriftsmäßig einberufene Kreisversammlung ist beschlussfähig. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit. Der Beschlussfassung der Kreisversammlung unterliegen insbesondere

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- c) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- d) die Genehmigung des Haushalteplanes und die Festsetzung der Beiträge,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Auflösung des Verbandes,
- h) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden  
bzw. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## § 10

### Geschäftsführung des Kreisverbandes

Über alle Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 11

### Haushaltsführung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vorzulegen. Die Vorlegung des Haushaltsplanes soll nur bei der Jahreshauptversammlung erfolgen. Der Haushaltsplan beinhaltet folgende Aufteilung:

- a) die Kosten für die Geschäftsführung
- b) die Kosten für Versammlungen und Sitzungen,
- c) die Kosten der Geschenke für Jubiläums- und Eröffnungsfeiern,
- d) die Kosten für Kranzspenden,
- e) die Kosten für Veranstaltungen und Vergnügungen.

Der Vorstand besitzt die Entscheidung nach Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Kreisversammlung nach Ermessensfalle die Beträge innerhalb der Kostensparten aufzuteilen.

## § 12

### Kassenprüfung

Die Kreisversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die den Prüfungsbericht zu erstatten haben. Die Kasse muss mindestens einmal im Jahr unvermutet durch die Kassenprüfer geprüft werden. Der Prüfungsbericht muss der Kreisversammlung vorgetragen werden. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

## § 13

### Die Auflösung des Kreisverbandes

Die Auflösung des Kreisverbandes erfolgt durch Beschluss der Kreisversammlung mit 2/3 Mehrheit. Vorhandenes Vermögen des Kreisverbandes wird nach Deckung aller Verbindlichkeiten an die Ortsverbände anteilmäßig ausgezahlt.